

9. März 1978

### Ausfuhrbewilligungspflicht für strategisch wichtige Waren

Die Schweiz führte die Ausfuhrbewilligungspflicht für gewisse industrielle Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaaten der NATO einer besonderen Kontrolle unterliegen, im Jahre 1951 ein. Diese Regelung hatte und hat autonomen Charakter. Sie beruht mit andern Worten nicht auf vertraglichen Abmachungen. Im Zusammenhang mit dem Koreakonflikt und dem sogenannten "kalten Krieg" entwickelten die Mitglieder der westlichen Allianz unter der Führung der Vereinigten Staaten eine Politik, deren Zweck es war, eine Verstärkung des Potentials des "Ostblocks", wie sie die Lieferung von sogenannten strategisch wichtigen Waren darstellen würde, zu verhindern. Die erwähnten Länder legten verständlicherweise Wert darauf, dass diese Kontrollen nicht durch eine Umlenkung der Exporte nach dem Osten über neutrale Länder umgangen werden konnten.

Untersuchungen der schweizerischen Behörden ergaben, dass in der Tat derartige Transitsendungen durch die Schweiz stattgefunden hatten und damit der Name der Schweiz missbraucht worden war. Derartige Geschäfte liessen sich nur unterbinden, indem die betreffenden Güter auch in der Schweiz einer amtlichen Kontrolle unterworfen wurden.

Die Schweiz konnte sich diesem Begehren umsoweniger widersetzen, als nur durch eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet die Versorgung der schweizerischen Industrie mit diesen gleichen, für sie lebenswichtigen Gütern aus den Staaten des Westens sichergestellt werden konnte. Dies ist auch heute noch der Fall. Ging es anfänglich vor allem um die Belieferung unserer Industrie mit besonderen Rohstoffen und Halbfabrikaten, so verlagerte sich in den letzten Jahren das Interesse vornehmlich auf technologisch hochwertige Güter, insbesondere elektronische Geräte und Bestandteile. Der Katalog der seitens der westlichen Länder überwachten Waren wurde immer wieder dem neusten Stand der Technik und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst.



- 2 -

Von den strategisch wichtigen Gütern zu unterscheiden ist das eigentliche Kriegsmaterial (Waffen usw.), für das andere Vorschriften gelten.

Praktisch funktioniert das Kontrollsystem folgendermassen: Der schweizerische Kunde kann die sogenannten "Listenwaren" nur gegen Beibringung eines offiziellen Importzertifikats aus den fraglichen Ländern beziehen. Um zu verhindern, dass die in die Schweiz importierten Listenwaren nicht nach dem Osten reexportiert werden, unterliegen diese Güter einer Ausfuhrbewilligungspflicht. Damit kann sichergestellt werden, dass nur Waren schweizerischen Ursprungs in den Osten gelangen.

Die beschriebene Praxis ist mit der Neutralitätspolitik der Schweiz vereinbar. Aus neutralitätspolitischen Gründen klar geboten ist zunächst der Grundsatz, dass die Schweiz nicht selbst an einem Embargo-System einer Mächtegruppe teilnehmen kann. Ein uns vom Ausland auferlegtes Exportverbot für Waren schweizerischen Ursprungs stand und steht somit ausser Frage. Mit diesem ersten Grundsatz verbindet sich ein ebenso wichtiger zweiter, wonach wir uns aller Handlungen auf aussenpolitischem Gebiet zu enthalten haben, die geeignet wären, der einen Mächtegruppe Vorschub zu leisten und die Politik der andern Seite zu durchkreuzen. Im vorliegenden Fall durfte sich die Schweiz somit nicht dem Vorwurf der einen Seite aussetzen, ein "Loch nach dem Osten" darzustellen. Die andere Seite wäre ihrerseits nicht berechtigt, die Unterbindung derartiger Transitgeschäfte als eine neutralitätspolitisch bedenkliche Handlung zu bezeichnen. Das beschriebene System hat bis heute ohne nennenswerte Reibungen funktioniert. Obwohl an sich kein Grund zu dessen Geheimhaltung besteht - die interessierten Kreise kennen ja die Funktionsweise und den Zweck des Systems bestens - , könnte eine besondere Publizität zu Missverständnissen Anlass geben. Dies würde in niemandes Interesse liegen.



- 3 -

Nach dem Gesagten dürfte auch klar sein, dass die Aufrechterhaltung der Ausfuhrbewilligungspflicht keine Behinderung des schweizerischen Osthandels darstellt, dass mit andern Worten deren Aufhebung sicherlich kein geeignetes Mittel zur Handelsförderung darstellen würde.



Bern, den 10. März 1978

Herrn Nationalrat Erwin Waldvogel  
Munotstr. 21

8200 Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Nationalrat, lieber Herr Waldvogel,

Beiliegend die von Ihnen gewünschte kurze Notiz betreffend die Gründe für unsere Ausfuhrregelung für strategisch wichtige Waren, die in die Oststaaten exportiert werden. Sie sehen, wie heikel, aber auch wie beschränkt in seiner wirtschaftlichen Tragweite dieses Thema ist. Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne für weitere Auskünfte, insbesondere über spezifische Positionen, die Ihren Gesprächspartner interessieren könnten, zur Verfügung.

Mit vielem Dank für Ihr Verständnis und freundlichen Grüssen

sig. Jolles

1 Beilage

P.S. Die Ausfuhrbewilligungspflicht ermöglicht uns natürlich auch, darüber zu wachen, dass die Exporte schweizerischer "Listenwaren" nicht plötzlich ein aussergewöhnliches Ausmass annehmen, das uns dann dem Vorwurf aussetzen würde, wir hätten von unserer Neutralität profitiert, um Ersatzlieferant für den sich Zurückhaltung auferlegenden Westen zu werden. Derartige Fälle sind jedoch bisher nicht eingetreten. Dies nur zu Ihrer eigenen und vertraulichen Orientierung.